

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH - nachfolgend als SSG bezeichnet - zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV – BGBl. I S. 2477)

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzenden Bedingungen – insbesondere die pauschalen Kostensätze – bezieht sich auf Netzanschlüsse bis 155 kW (250A bei $\cos\phi=0,9$). Netzanschlüsse mit einer Leistung von 156 kW bis 300 kW werden vorzugsweise auch als Niederspannungsnetzanschlüsse errichtet, jedoch gelten hier nicht die pauschalen Kostensätze. Netzanschlüsse mit einer Leistung größer 300 kW werden vorrangig als Mittelspannungsnetzanschlüsse errichtet.

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Strausberg GmbH die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bestimmungen.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- Netzanschlusskosten (Herstellung oder Änderung) gemäß §9 NAV
- Erstinbetriebsetzungskosten gemäß §14 NAV
- Baukostenzuschuss gemäß §11 NAV
- Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%).

3. Netzanschlusskosten

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. §9 NAV nach den folgenden Pauschalsätzen:

Für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage (Kundenanlage), beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hausanschlussicherung, bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 30 m, zahlt der Anschlussnehmer:

Pauschalbetrag für **Hausanschluss im Gebäude** inklusive der Länge des Hausanschlusskabels bis zu 30m:

	netto	brutto
I Anschlüsse 1x3x100A	1.016,12 Euro	1.209,18 Euro
II Anschlüsse 1x3x250A:	1.086,32 Euro	1.292,72 Euro
III bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,24 Euro	27,66 Euro

Pauschalbetrag für Hausanschluss in **Hausanschlusssäulen** (Außenanschluss an der Grundstücksgrenze) bei einer Länge des Hausanschlusskabels bis zu 10 m:

	netto	brutto
I Anschlüsse 1x3x100A	862,77 Euro	1.026,70 Euro
II Anschlüsse 1x3x250A	932,97 Euro	1.110,23 Euro
III bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,24 Euro	27,66 Euro

Pauschalbetrag für Hausanschluss in **kundeneigenen Zähleranschlussssäulen** (Außenanschluss an der Grundstücksgrenze) bei einer Länge des Hausanschlusskabels bis zu 10 m:

	netto	brutto
I Anschlüsse 1x3x100A	795,10 Euro	946,17 Euro
II Anschlüsse 1x3x250A	822,10 Euro	978,30 Euro
III bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,24 Euro	27,66 Euro

3.2 Für Hausanschlüsse > 250A sowie Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der unter Punkt 3.1 genannten Beträge die individuell ermittelten Kosten.

3.3 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ersetzt, sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Ziffer 3.1 vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3.4 Bei der Umliegung eines Kabelhausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

3.5 Bei Umliegung von Außenanschlüssen in das Gebäude bis zu 10m werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

	netto	brutto
I HAS/ ZAS 100A gegen Hausanschluss am/ im Gebäude 100A	350,96 Euro	417,64 Euro
II HAS/ ZAS 250A gegen Hausanschluss am/ im Gebäude 250A	454,73 Euro	541,13 Euro
III bei Mehrlänge erhöht sich dieser Betrag pro Meter um:	23,24 Euro	27,66 Euro

3.6 Wird durch den Anschlussnehmer der Austausch eines Hausanschlusskastens oder einer Hausanschlusssäule (ohne Leistungserhöhung) verlangt, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

	netto	brutto
I Austausch eines 100A – Hausanschlusskastens (1x3x100A)	116,75 Euro	138,93 Euro
II Austausch eines 250A – Hausanschlusskastens (1x3x250A)	163,38 Euro	194,42 Euro
III Austausch einer 100A – Hausanschlusssäule (1x3x100A)	350,96 Euro	417,64 Euro
IV Austausch einer 250A – Hausanschlusssäule (1x3x250A)	454,73 Euro	541,13 Euro

3.7 Die SSG gewährt dem Anschlussnehmer für den von ihm geleisteten Tiefbauanteil einen Rabatt, welcher mit dem Anschlusspreis verrechnet wird:

	netto	brutto
I Rabatt auf Tiefbau pro Meter Graben	6,82 Euro	8,12 Euro

4. Erstinbetriebsetzungskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der SSG die Kosten für die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß § 14 NAV nach dem folgenden Pauschalsatz:

	netto	brutto
I Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses	40,68 Euro	48,41 Euro

5. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die Stadtwerke Strausberg GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

Derzeit beträgt der BKZ in der Netzebene Niederspannung für die 30 kW übersteigende Leistungsanforderung:

	netto	brutto
I	53,40 €/kW	63,55 €/kW

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der Stadtwerke Strausberg GmbH.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

6. Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

6.1 Für die Montage und/oder Demontage ohne Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung bzw. Zählleinrichtungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer folgende Pauschalkosten berechnet:

	netto	brutto
I Direktzähleinrichtung Standardlastprofil (SLP)	40,68 Euro	48,81 Euro
II jede weitere Direktzähleinrichtung (SLP) am selben Netzanschluss bei einmaliger Anfahrt	13,56 Euro	16,14 Euro
III Wandlerzähleinrichtung Standardlastprofil	81,36 Euro	96,82 Euro
IV Lastgangzähleinrichtung (Direktmessung)	122,04 Euro	145,23 Euro
V Lastgangzähleinrichtung (Wandlermessung)	162,72 Euro	193,64 Euro
VI Schaltuhr bzw. sonstigen Steuereinrichtung	20,34 Euro	24,20 Euro

6.2 Für die Erneuerung von Plomben von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage:

	netto	brutto
I Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	40,68 Euro	48,41 Euro

6.3 Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen nach 6.1 (z. B. Nichtanwesenheit nach Terminabsprache, verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet:

	netto	brutto
I vergebliche Anfahrt	40,68 Euro	48,41 Euro

7. Antrag, Angebot und Fälligkeit

7.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SSG zur Verfügung gestellten Vordrucke oder vergleichbarer Vordrucke anderer Netzbetreiber zu beantragen.

7.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

7.3 Die SSG macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Grundstücks bzw. Gebäudes an das Verteilnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem sind die Netzanschlusskosten, ggf. die Höhe des Baukostenzuschusses und die Kosten für die Erstinbetriebsetzung und Montage der Messeinrichtungen zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der SSG schriftlich den Auftrag zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, indem er das Angebot unterzeichnet und damit bestätigt.

7.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage abhängig gemacht werden.

8. Auswechslung von Hausanschlusssicherungen

Für die Auswechslung von defekten Hausanschlusssicherungen wird folgende Pauschale erhoben:

	netto	brutto
I für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen	40,68 Euro	48,41 Euro

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlusssicherung nicht mindestens der Größe entspricht, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde und kein elektrischer Kurzschluss in der Kundenanlage das Abschmelzen der Sicherung verursacht hat.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen

9.1 Der Netznutzer jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen.

Soweit der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Kosten der Nachprüfung zu tragen hat, ergeben sich die zu erstattenden Kosten aus der Gebührenordnung zum Mess- und Eichwesen vom 24. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für die Montage- und Demontage gem. Ziffer 5.1.

9.2 Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

9.3 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SSG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SSG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

10.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

10.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (gem. § 24 Abs. 5 NAV) an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz werden berechnet:

	netto	brutto
I Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	37,17 Euro	-
II Wiederherstellung während der üblichen Geschäftszeiten:	21,28 Euro	25,32 Euro

10.3 Ist eine beantragte Wiederinbetriebnahme nach Punkt 10.2 der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer gem. § 14 Abs. 3 NAV hierfür für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen berechnet:

	netto	brutto
I innerhalb der Regelarbeitszeit:	21,28 Euro	25,32 Euro

10.4 Ist eine Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung durch zwangsweise, physische bzw. technische Trennung des Netzanschlusses notwendig, so werden folgende Kosten berechnet:

	netto	brutto
I Trennen des Netzanschlusses an der Freileitung	266,25 Euro	-
II Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel	256,89 Euro	-
III Wiederherstellen des Netzanschlusses an der Freileitung	293,78 Euro	349,60 Euro
IV Wiederherstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel	377,70 Euro	449,46 Euro

11. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

11.1 Die Kosten eines Zahlungsverzuges, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung werden pauschal in Rechnung gestellt. Es gelten folgende Pauschalsätze:

I Mahnkosten pro Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	2,00 Euro
II Nachinkassogang/Botengang (umsatzsteuerfrei)	37,17 Euro

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

11.2 Die für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zu erstattenden Kosten ergeben sich aus dem Punkt 10.

12. Zeitlich befristete Anschlüsse (bis 2 Jahre)

Für die Herstellung der Verbindung zum bzw. die Demontage vom Verteilnetz, die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme sowie die Montage und Demontage einer Messeinrichtung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
I Anschluss an einen vorgegebenen Netzverknüpfungspunkt bis 250A	237,19 Euro	282,26 Euro
II Anschluss an einen vorhandenen Hausanschluss bis 250A	195,94 Euro	233,17 Euro

13. Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der SSG zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten bestehen.

14. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

15. Änderungsvorbehalt

Die SSG behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zur NAV“ vor. Die geänderte Fassung wird nach § 4 Abs. 3 NAV jeweils zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

16. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gem. 18 Abs. 1 EnWG.

17. Beratung

Als Ansprechpartner und zur Beratung steht Ihnen unser Kundenservice, **Tel. 345 345** zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir folgende Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Herausgegeben von: **Stadtwerke Strausberg GmbH
Kastanienallee 38
15344 Strausberg**

Gültig ab: 01.01.2017